

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses

(4. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Waffengesetzes (WaffG)

— Drucksache VI/2678 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Schneider (Nürnberg) und Pensky

I. Allgemeines

Die Einbringung des Gesetzentwurfs ist vom Bundesrat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 beschlossen worden. Mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Oktober 1971 ist der Entwurf dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die erste Beratung im Deutschen Bundestag fand in der 146. Sitzung am 22. Oktober 1971 statt und führte zur Überweisung an den Innenausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung. Eine aus Abgeordneten beider Ausschüsse gebildete Arbeitsgruppe bereitete die Ausschußsitzungen in zwei ganztägigen Beratungen mit Beauftragten der Bundesregierung, des Bundeskriminalamtes sowie einiger Landesregierungen vor. Die Ausschüsse kamen überein, von der Durchführung einer öffentlichen Anhörung abzusehen und statt dessen die betroffenen Verbände um eine schriftliche Stellungnahme zu einem von den Ausschüssen erarbeiteten Fragenkatalog zu bitten. Der Innenausschuß beriet den Entwurf abschließend in seiner 89. Sitzung am 15. Juni 1972 und empfahl einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuß für Wirtschaft stimmte dem Gesetzentwurf am gleichen Tage mit der Maßgabe zu, daß die Übergangszeit auf 12 Monate festgesetzt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit geleistet werden. Die unter Verwendung von Schußwaffen begangenen Straftaten steigen von Jahr zu Jahr in bedrohlichem Ausmaß an. Die vorhandenen statistischen Unterlagen sind zwar unvollständig, stimmen jedoch in diesem Ergebnis überein. So stieg die Zahl der in Baden-Württem-

berg unter Verwendung von Schußwaffen begangenen Delikte in den Jahren 1969 und 1970 von 300 auf 410. In diesen Zahlen ist eine Zunahme der mit Hilfe von bisher erlaubnisfreien Langwaffen (einschließlich KK-Gewehren) verübten Straftaten von 25 auf 46 enthalten. Die Zahl der dem Schußwaffen-Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (BKA) gemeldeten Schußwaffenstraftaten erhöhte sich von 768 im Jahr 1967 auf 1740 im Jahre 1971. Im gleichen Zeitraum nahmen die Meldungen über sichergestellte Schußwaffen von 8088 auf 11 304 zu.

Diese Entwicklung wurde u. a. durch folgende Faktoren begünstigt:

- a) Das derzeitige Waffenrecht ist von Land zu Land unterschiedlich und geht im wesentlichen auf das als Landesrecht fortgeltende Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) — RWG — und die dazu erlassene Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) zurück.

Mit dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) — BWaffG — wurde zwar ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines modernen Waffenrechts getan. Der Bundesgesetzgeber konnte jedoch nach der damals geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nur solche Vorschriften erlassen, die durch Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Nr. 5 GG (Einfuhr) oder Artikel 74 Nr. 1 GG (Straf- und Bußgeldvorschriften) gedeckt waren oder auf der Organisationsgewalt und Rechtsetzungsbefugnis des Bundes für seine Behörden beruhten (vgl. Begründung zum BWaffG unter A III der Drucksache V/528).

Die Kompetenz für den Erlaß von Rechtsvorschriften in dem für die öffentliche Sicherheit besonders bedeutsamen Bereich des Umgangs mit Waffen und Munition lag nach Artikel 70 GG überwiegend bei den Ländern. Das neue Bundesrecht konnte daher im wesentlichen nur solche Bestimmungen schaffen, die sich auf die gewerbsmäßige Waffenherstellung und den Waffenhandel beziehen. Wenn der Waffenhändler einem Bürger eine Waffe überlassen wollte, setzte gewissermaßen über dem Ladentisch der Bereich der Länderkompetenz ein.

Diese Rechtszersplitterung hat zur Folge, daß die waffenrechtlichen Begriffe und die allgemeinen Verbote nach dem Bundeswaffenrecht einerseits und nach dem geltenden Landeswaffenrecht andererseits teilweise erheblich voneinander abweichen. Das führt insbesondere dazu, daß gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler für die gleichen Gegenstände verschiedene waffenrechtliche Begriffe zugrunde legen müssen und daß Herstellungs-, Erwerbs- und Vertriebsverbote, die für den gewerblichen Bereich gelten, keine Verbote für den außergewerblichen Bereich entsprechen. Die kriminalpolitisch bedenklichsten Folgen der Rechtszersplitterung aber liegen darin, daß auch die Voraussetzungen für den Waffenerwerb nicht in allen Ländern übereinstimmen. So können z. B. Jagdschein- und Waffenscheinanhaber in Hessen und Bayern Kurzwaffen in beliebiger Anzahl kaufen. Es liegt auf der Hand, daß die am Kauf von Waffen interessierten Kreise in Ländern mit strengerer Regelung auf solche Länder ausweichen, in denen weniger einschneidende Beschränkungen bestehen. Dieser Umstand hat zu der Überzeugung geführt, daß das Waffenrecht im gesamten Bundesgebiet die gleichen Ge- und Verbote vorsehen muß, wenn es nicht durch großzügigere Regelungen — mögen sie auch nur in einem Bundesland gelten — umgangen werden soll.

- b) Das geltende Waffenrecht läßt den erlaubnisfreien Erwerb von Schußwaffen und scharfer Munition in weitem Umfang zu. Der Ausschuß sah sich daher in Übereinstimmung mit dem Bundesrat veranlaßt, vor allem die folgenden drei Gefahrenquellen schärferen Regelungen zu unterwerfen:

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zur Zeit Gewehre in beliebiger Zahl frei erwerben. Dies gilt auch für halbautomatische Langwaffen mit rascher Schußfolge und großer Reichweite.

Die private Waffenherstellung einschließlich der Bearbeitung unterliegt bisher keinen Rechtsvorschriften. Einzelne Waffenhersteller bieten erwerbscheinfreie Gewehre an, die schon durch ihre Bauart einen Anreiz zur Verkürzung des Schaftes oder des Laufes geben. Auch bei vielen anderen Modellen kann der Waffenerwerber mit wenig Mühe und ohne rechtliches Risiko eine leicht zu verbergende Faustfeuerwaffe herstellen und damit die bisher auf diese Waffen beschränkte Erwerbscheinpflicht umgehen.

Die Abgabe scharfer Munition unterliegt nach geltendem Recht keinen behördlichen Kontrollmöglichkeiten.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses wird künftig der Erwerb von Schußwaffen und Munition nur solchen Personen zugestanden, deren Zuverlässigkeit und Sachkunde von der zuständigen Behörde überprüft worden ist und die außerdem ein Bedürfnis für den Erwerb nachgewiesen haben.

Im Ausschuß bestand Einigkeit über die Einführung strenger Zuverlässigkeits- und Sachkundekontrollen. Hinsichtlich des Bedürfnisnachweises vertraten die meisten Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion die Auffassung, ein solcher Nachweis solle nur dann verlangt werden, wenn der Antragsteller bereits eine Schußwaffe besitzt. Zur Begründung führten sie an, daß von Personen, deren Zuverlässigkeit und Sachkunde behördlich festgestellt sei, keine nennenswerte Gefahr für die innere Sicherheit ausgehe. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß die Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung nicht ausreichte, um zu verhindern, daß Waffen in falsche Hände gelangen.

Sie wies darauf hin, daß viele Schußwaffendelikte im Affekt begangen würden, das heißt mit Waffen, die ursprünglich nicht zur Begehung von Straftaten erworben worden seien. Ein weit verbreiteter Besitz von Schußwaffen berge stets die Gefahr eines Mißbrauchs in sich.

Die Ausschußvorlage sieht die Verpflichtung vor, alle zur Zeit vorhandenen privaten Schußwaffen den zuständigen Behörden anzuzeigen. Dadurch soll den Behörden eine Übersicht über die Zahl und Art der Schußwaffen ermöglicht werden, die bisher amtlich nicht erfaßt sind. Wer seine Schußwaffe ordnungsgemäß anmeldet, erhält eine Waffenbesitzkarte, ohne die sonst erforderlichen Nachweise erbringen zu müssen. Wer nach Ablauf der Meldefrist nicht angemeldete Schußwaffen besitzt, macht sich strafbar und muß mit der Einziehung seiner Waffe rechnen.

Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, entgegen dem Entwurf nicht nur den Erwerb und das Führen, sondern auch den Besitz von Schußwaffen von einer behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen. Dabei soll die Berechtigung zum Erwerb und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe an ein einheitliches Dokument, die Waffenbesitzkarte, geknüpft werden. Dadurch wird der illegale Waffenbesitz zum Dauerdelikt, so daß sich niemand, der, ohne im Besitz eines solchen Dokumentes zu sein, über Schußwaffen verfügt, damit herausreden kann, er habe die Waffen vor langer Zeit zwar illegal erworben, jedoch sei inzwischen Verjährung eingetreten. Durch die Einführung der Waffenbesitzkarte wird künftig jeder Waffenbesitzer verpflichtet und in den Stand gesetzt, seine Berechtigung auf der Stelle nachzuweisen. Der Polizei ist es dadurch möglich, ohne langwierige Nachforschungen die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit jeden Waffenbesitzes zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es mit diesem Gesetz allein nicht gelingen wird, unerwünschten Waffenbesitz zu verhindern.

Er hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß ein beträchtlicher Teil der in der Bevölkerung befindlichen Waffen aus west- und osteuropäischen Ländern illegal in die Bundesrepublik eingeführt worden ist und daß diese Entwicklung anhält. Nicht weniger besorgniserregend ist die Tatsache, daß der Schwarzmarkt mit Waffen zu einem nicht geringen Teil aus solchen Waffen gespeist wird, die aus Beständen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte in der Bundesrepublik gestohlen worden sind. Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung alles in ihren Kräften Stehende unternimmt, um das Zustandekommen eines einheitlichen europäischen Waffenrechts zu fördern sowie Maßnahmen ergreift, um die illegale Waffeneinfuhr und den Waffendiebstahl aus Armeebeständen zu bekämpfen. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß das vorliegende Gesetz zusammen mit den vorstehend genannten Maßnahmen dazu beitragen wird, der zunehmenden Schußwaffenkriminalität in der Bundesrepublik entgegenzuwirken.

II. Einzelbegründung

Im folgenden wird nur auf solche Bestimmungen eingegangen, bei denen in den Ausschußberatungen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf beschlossen worden sind. Redaktionelle und sonstige unbedeutende Änderungen bleiben unberücksichtigt. Im übrigen wird auf die Begründung des Bundesratsentwurfs (Drucksache VI/2678) Bezug genommen.

Die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf die vom Innenausschuß beschlossene Fassung des Entwurfs.

Zu § 2

a) Absatz 1 Nr. 3

Die Neufassung berücksichtigt die technische Entwicklung.

b) Absatz 3 Nr. 2

Die gesetzliche Regelung soll Umhüllungen erfassen, in denen Stoffe jeder Art untergebracht sind.

Zu § 3

a) Absatz 2 Nr. 1

Das Patronen- oder Kartuschenlager ist häufig mit dem Lauf fest verbunden. Die Fassung stellt daher klar, daß das Patronen- oder Kartuschenlager allein nur dann als wesentlicher Teil einer Schußwaffe anzusehen ist, wenn es nicht mit dem Lauf verbunden ist.

b) Absatz 4

Das Wort „Schußknall“ ist durch „Mündungsknall“ ersetzt worden. Schalldämpfer dienen nur

der Dämpfung des Mündungsknalls; sie haben keinen Einfluß auf den Knall, der vom fliegenden Geschosß verursacht wird (Geschosßknall).

Zu § 5

Es erschien sinnvoll, den Begriff der Zuverlässigkeit sowohl positiv (Absatz 1) als auch negativ (Absatz 2) im Gesetz zu definieren. Die Aufzählung in Absatz 2 ist beispielhaft; sie enthält Umstände, bei deren Vorliegen die Annahme der Zuverlässigkeit in der Regel ausgeschlossen ist. Absatz 3 ermöglicht der Erlaubnisbehörde die Aussetzung des Erlaubnisverfahrens, solange ein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliches Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Definition legt den Begriff der Zuverlässigkeit für das ganze Gesetz fest, also insbesondere für § 8 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Nr. 2.

Zu § 6

a) Absatz 1

Die Fassung trägt den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten, insbesondere Artikel 80 GG, Rechnung. Die Bundeswehr, die keine oberste Behörde ist, sowie Soldaten werden bereits kraft Gesetzes von dessen Anwendung freigestellt.

b) Absatz 2

Mit der Einbeziehung des § 40 in § 6 Abs. 2 sind nunmehr auch Besitzverbote im Einzelfall in Bezug auf Kriegswaffen zulässig.

c) Absatz 3

Die Vorschriften, die auf Grund der Ermächtigung erlassen werden sollen, stehen in engem Zusammenhang mit den auf Grund der übrigen Ermächtigungen zu erlassenden Vorschriften (vgl. § 9 Abs. 3, §§ 15, 20 und 26). Es erwies sich daher als zweckmäßig, auch die Ermächtigung nach § 6 Abs. 3 dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zu erteilen, der diesbezügliche Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu erlassen hat.

d) Absatz 3 Nr. 2

Die Ermächtigung soll nicht nur Geräte erfassen, aus denen Geschosse verschossen werden, sondern auch solche, bei denen Treibladungen verwendet werden, bei denen jedoch die bewegten Teile die Geräte nicht verlassen sollen. Solche Geräte kommen immer häufiger als Werkzeuge zum Einsatz.

e) Absatz 4 Nr. 2

Die Beschränkung der Ermächtigung auf besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit des Benutzers erschien zu eng. Die Ermächtigung soll auch ein Verbot zur Herstellung und zum Vertrieb von Gegenständen, z. B. von Munition, ermöglichen, deren Verwendung besondere Gefahren für das Opfer eines Angriffs mit sich bringt.

f) Absatz 4 Nr. 3

Die Nummer ist neu eingefügt worden.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 5 Nr. 3 des Bundeswaffengesetzes, die mit § 27 Abs. 4 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs inhaltlich übereinstimmt, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Auch ausländische Jagdscheine sollen als Legitimation zur Einfuhr von Schußwaffen unter den in der Nummer 3 genannten Voraussetzungen anerkannt werden können. Den sicherheitsrechtlichen Belangen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Freistellung nur dann gilt, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder ausgeführt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 2).

Es erscheint unbedenklich, auch den Erwerb von Munition durch Inhaber entsprechender ausländischer Jagdscheine in die Regelung einzu beziehen.

Zu § 10 Abs. 2

Die Ermächtigung des Absatzes 1 gestattet nur Auflagen gegenüber Betrieben, die einer Erlaubnis nach § 7 bedürfen. In der Praxis hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, entsprechende Anordnungen auch gegen Betriebe zu erlassen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BWaffG ohne Erlaubnis betreiben dürfen. Eine entsprechende Freistellung von der Erlaubnispflicht ist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen.

Zu § 12

a) Absatz 2 Satz 1

Der Begriff Waffenhandel umfaßt nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 auch die Vermittlung des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens von Schußwaffen. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit ist es nicht erforderlich, auch das Vermittlungsgeschäft in die Buchführungspflicht einzubeziehen, da das eigentliche Erwerbsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber abgewickelt und beim Veräußerer immer, beim Erwerber in aller Regel (Ausnahme: Endabnehmer) im Waffenherstellungsbuch bzw. Waffenhandelsbuch erfaßt wird. Außerdem stieße die Einführung einer Buchführungspflicht für den Vermittler vor allem deshalb auf erhebliche Schwierigkeiten, weil der Vermittler regelmäßig nicht in den Besitz der Waffe gelangt.

b) Absatz 2 Nr. 1 und 2

Der Waffenhändler besitzt im allgemeinen nicht die zur Ermittlung der Bewegungsenergie erforderlichen Meßgeräte; er muß sich deshalb insoweit auf die Angaben des Herstellers oder Einführers verlassen können.

c) Absatz 3

Für den Erwerb von Munition bedarf es grundsätzlich eines Munitionserwerbscheins (§ 29). Der

Zweck des Munitionserwerbscheins, den Umgang mit scharfer Munition in vertretbaren Grenzen zu halten und Unzuverlässigen den Erwerb scharfer Munition zu erschweren, kann ohne eine gewisse Kontrolle des Verbleibs nicht erreicht werden. Eine vollkommene Kontrolle läßt sich nicht durchführen, da Munition im Gegensatz zu Schußwaffen nicht numeriert werden kann. Außerdem dient die Munition dem Verbrauch. Um aber den Verbleib der Munition feststellen zu können, muß der Händler in einem Munitionshandelsbuch festhalten, wem er wann, in welcher Menge, welche Art von Munition überlassen hat. Durch die Einführung der Buchführungspflicht für Munition werden Nichtberechtigte vom Erwerb abgehalten werden, weil sie damit rechnen müssen, im Munitionshandelsbuch eingetragen zu werden. Außerdem wird sich auch der zum Erwerb von Munition Berechtigte durch die Buchführungspflicht davon abhalten lassen, Munition in größeren Mengen zur illegalen Weitergabe zu erwerben.

Zu § 13

a) Absatz 4

Der Fall des Absatzes 2 ist mit aufgenommen worden. Absatz 2 enthält Vorschriften über die Kennzeichnung spezieller Schußwaffen. Der Waffenhändler muß sich auch bei diesen Waffen davon überzeugen, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind.

b) Absatz 5

Der Begriff „Zollgrenzdienst“ ist hier und an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzentwurfs durch „Bundeszollverwaltung“ ersetzt worden.

Neben dem Zollgrenzdienst sind auch andere Dienstzweige der Bundeszollverwaltung (Zollfahndungsdienst, Zollabfertigungsdienst, Bewachungs- und Begleitdienst) mit Schußwaffen und Munition ausgestattet. Ihre unterschiedliche Behandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde zudem erhebliche Mehrkosten verursachen.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 3

Auf die Begründung zu § 13 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu § 15

a) Nummer 1 Buchstabe a

Notwendige Anpassung an die Ergänzung in § 12.

b) Nummer 5

Diese Nummer ist eingefügt worden.

Um den zuständigen Behörden die Überwachung des Umgangs mit Schußwaffen und Munition zu erleichtern, wird der Verordnungsgeber ermächtigt, den Waffenherstellern und Waffenhändlern die Erstattung bestimmter Anzeigen vorzuschrei-

ben. Darüber hinaus soll auch für die Herstellung von Gegenständen, in die wesentliche Teile von Schußwaffen eingebaut werden, ferner für Nachbildungen von Schußwaffen sowie für den Handel mit diesen Gegenständen eine entsprechende Anzeigepflicht vorgeschrieben werden können.

Zu § 17

Absatz 1 Nr. 1 ist an den Wortlaut der §§ 21 und 22 angeglichen worden.

Hinsichtlich der Änderung in Nummer 2 Buchstabe b wird auf die Begründung zu § 13 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 21

a) Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5

In den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften über die Verwendung von Schußapparaten ist festgelegt, daß die Geräte nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, einer Werksprüfung unterzogen werden müssen. Nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaften kommen die Benutzer der Geräte dieser Verpflichtung in vielen Fällen nicht nach. Ferner ist festgestellt worden, daß ausländische Hersteller in der Bundesrepublik vielfach nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung der Wiederholungs-Werksprüfung verfügen. Die Zulassung von Schußapparaten soll deshalb von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller über solche Einrichtungen verfügt. Ferner sollen auf Grund der vorgesehenen Ermächtigung die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Wiederholungsprüfungen erlassen werden. Die Ergänzung des § 21 Abs. 5 soll die Zulassungsbehörde zur Erteilung auch nachträglicher Auflagen ermächtigen. Das Fehlen einer entsprechenden Ermächtigung hat sich in der neueren Zulassungspraxis als nachteilig erwiesen.

b) Absatz 6

Die Ergänzung in Satz 1 ist erforderlich, weil in Einzelfällen damit gerechnet werden muß, daß neu entwickelte Geräte auf den Markt kommen, die in bezug auf die Gefährdung des Schützen oder der Umgebung dem Sinne nach den im Gesetz geforderten Voraussetzungen entsprechen, bei denen aber die Konstruktion so beschaffen ist, daß einer der im Gesetz festgelegten Versagungsgründe vorliegt. Abweichungen können insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Handhabungssicherheit und über die nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen technischen Anforderungen erforderlich werden.

In Absatz 6 Satz 2 sind die Worte „Satz 2“ gestrichen worden.

Die Ausnahmegewilligung im Einzelfall soll wie bei der Regelung in §§ 22 und 23 befristet erteilt werden können.

Zu § 22

a) Absatz 2

Die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs enthaltenen Worte „oder der Patronenmunition“ sind entbehrlich, weil sowohl beim Vorladen von Geschossen als auch beim Verschießen von Patronenmunition Geschosse verschossen werden.

b) Absatz 4

Vgl. die Begründung zu § 21 Abs. 6.

Zu § 23 Abs. 3

Vgl. die Begründung zu § 13 Abs. 5.

Zu § 25

a) Zu den Absätzen 1 und 2

Durch die Rechtsverordnung nach Absatz 2 soll die Zulassung von Munition für den Verkehr verhindert werden, bei der die zerstörende Wirkung aufgrund ihrer Konstruktion oder ihrer Geschwindigkeit übermäßig groß ist und die dadurch eine zusätzliche gesundheitliche Schädigung herbeiführt. Solche Munition ist im militärischen Bereich entwickelt worden. Es muß damit gerechnet werden, daß sie auch zum Verschießen aus zivilen Schußwaffen verwendet wird. Die vorgeschlagene Ergänzung soll den Verordnungsgeber ermächtigen, solche Munition von der Zulassung auszuschließen.

b) Zu Absatz 4 Nr. 1

Vgl. die Begründung zu § 13 Abs. 5.

Zu § 26

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4

Vgl. die Begründung zu § 21 Abs. 4 und 5.

b) Absatz 1 Satz 2

Bei der Festlegung technischer Anforderungen an Schußapparate sind auch Fragen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Zu § 27

a) Absatz 3

Da die Waffenbesitzkarte beim Inhaber verbleiben soll (§ 28), ist sie nicht durch die in Absatz 7 bezeichneten Behörden einzuziehen, sondern inhaltlich zu ergänzen.

b) Absatz 5

Die Bestimmung stellt klar, wem die Anmeldepflicht obliegt.

c) Absatz 7

Durch die Einfügung des Bundesgrenzschutzes wird klargestellt, daß es sich bei der Fahndung nach Waffen auch um eine polizeiliche Aufgabe

handelt. Zugleich werden dem Bundesgrenzschutz insoweit die Befugnisse der Zollverwaltung zugewiesen. Durch diese Änderung soll die praktische Abfertigung des Warenverkehrs in ihrer jetzigen Form grundsätzlich nicht berührt werden, insbesondere ist nicht an die Änderung der bestehenden Aufgabenverteilung gedacht.

Zu § 28

a) Absätze 1, 2 und 3

Die Waffenbesitzkarte stellt die Erlaubnis zum Erwerb und zum Besitz dar (Absatz 1 Sätze 1 und 2). Sie wird auf den Inhaber ausgestellt, enthält aber auch die Angaben über diejenigen Waffen, über die die tatsächliche Gewalt auszuüben der Inhaber berechtigt ist. Beim Übergang einer Waffe werden die Waffenbesitzkarten des Überlassenden und des Erwerbers durch die Behörde umgeschrieben (Absatz 2 Sätze 4 und 5); ist der Überlassende Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, so trägt er die Angaben selbst ein (Absatz 2 Satz 2), jedoch muß der Erwerber den Erwerb der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen (Absatz 2 Satz 3).

Erwirbt jemand eine Waffe ohne Waffenbesitzkarte (z. B. als ein nach Absatz 5 Nr. 7 oder 8 Berechtigter), so hat er binnen eines Monats eine Waffenbesitzkarte zu beantragen (Absatz 3). Die Waffenbesitzkarte hat somit außer der das Recht zum Erwerb und zum Besitz begründenden Funktion zugleich die Funktion eines Legitimationspapiers, aufgrund dessen von den Behörden sofort die Berechtigung zum Besitz aufgefundener Waffen sowie die Vollständigkeit der Waffen kontrolliert werden kann, die der Inhaber ausweislich seiner Waffenbesitzkarte erworben hat.

Die Waffenbesitzkarte berechtigt nicht zum Führen (§ 4 Abs. 4, § 35).

b) Absatz 4 Nr. 1

Historische Waffen, auch Replikas können ohne Waffenbesitzkarte erworben werden, wenn für sie keine zugelassene Munition im Handel erhältlich ist. Auf das Entwicklungs- oder Herstellungsjahr kommt es nicht an.

c) Absatz 5 Nr. 3

Dem Berechtigten soll ermöglicht werden, die Waffe im Falle seiner Abwesenheit von seinem Wohnsitz oder vom sonstigen Aufbewahrungsort der Waffe einer vertrauenswürdigen Person vorübergehend zur Verwahrung zu überlassen. Andernfalls würde ein vermeidbares Diebstahl- und Sicherheitsrisiko gegeben sein, das dem Zweck des Gesetzes zuwiderliefe. Wäre dem Verwahren aufgelegt, sich in jedem Fall eine Waffenbesitzkarte zu besorgen, so würde dies in vielen Fällen dazu führen, daß er sich zur Verwahrung nicht bereit fände.

Entsprechendes gilt für die nichtgewerbliche Beförderung an einen zum Erwerb Berechtigten.

d) Absatz 5 Nr. 8

Die Berechtigung ist nicht auf die Dauer der befugten Jagdausübung beschränkt.

Auch Inhaber von Tages- und Jugendjagdscheinen erwerben Jagdwaffen nicht nur für die Dauer der Jagdausübung, sondern zum ständigen Besitz.

Zu § 29

a) Absatz 1

Der Erwerb von Kartuschenmunition ist in die Erwerbscheinpflicht mit einbezogen worden. Anderenfalls wäre die Beschaffung scharfer Munition nach dem Entwurf ohne Verstoß gegen das Waffengesetz dadurch möglich, daß sich der Interessierte erwerbscheinfreie Kartuschenmunition (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Geschosse beschafft und durch Zusammensetzen dieser Teile scharfe Munition herstellt.

b) Absatz 3

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, den Erwerb von Munition für Schußwaffen, deren Erwerb selbst nicht erlaubnispflichtig ist, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Von der Freistellung wird insbesondere die Kartuschenmunition für zu gewerblichen Zwecken benötigte Schußapparate sowie Munition für Schreckschuß- und Gaswaffen erfaßt, die — mit Ausnahme der Gaswaffen — durch die Einbeziehung der Kartuschenmunition in die Erwerbscheinpflicht ansonsten durch Absatz 1 mit umfaßt würde. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der freizustellenden Kartuschenmunition ist dadurch weitgehend ausgeschlossen, daß diese Munition ein anderes Kaliber hat als scharfe Munition. Bei ihr ist ein Umlaborieren in scharfe Munition deshalb zwecklos.

Zu § 30

Das Mindestalter ist im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters sowie unter Berücksichtigung der Altersregelungen bei der Wehrpflicht und im Wahlrecht auf 18 Jahre herabgesetzt worden.

Zu § 31

Die an die Sachkunde des Antragstellers zu stellenden Anforderungen sind bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 32

In Absatz 1 werden beispielhaft („insbesondere“) Fälle aufgezählt, in denen ein Bedürfnis für den Erwerb von Waffen oder Munition vorliegt; dadurch wird der Begriff des Bedürfnisses im Gesetz so weit wie möglich konkretisiert und eine bundeseinheitliche Auslegung gewährleistet. Absatz 2 enthält demgegenüber Ausnahmen von der Bedürfnisprüfung. Durch die Regelungen für Jäger sowie Sport- und Traditionsschützen sollen die bisher üblichen

Gebräuche auf diesen Gebieten nicht eingeschränkt werden. Es soll lediglich ein Mißbrauch der für diese Personengruppen bestehenden Erleichterungen beim Waffenerwerb verhindert werden.

Inhaber von Jahresjagdscheinen sind bei dem Erwerb von Kurzwaffen von der Bedürfnisprüfung befreit, sofern sie nicht bereits zwei Kurzwaffen in Besitz haben (Absatz 2 Nr. 2); für den Erwerb weiterer Kurzwaffen gilt Absatz 1 Nr. 1.

Sportschützen sind bei dem Erwerb von Sportwaffen von der Bedürfnisprüfung befreit, sofern sie Mitglied eines Schießsportvereins sind, über einen längeren Zeitraum an Übungsschießen teilgenommen haben und die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigen; im übrigen gilt für Sportschützen Absatz 1 Nr. 2.

Bei Waffensammlern liegt nur dann ein Bedürfnis für den Erwerb vor, wenn der Antragsteller für die Waffenentwicklung wissenschaftlich oder technisch tätig ist oder eine kulturhistorisch bedeutsame, gegen unbefugten Zugriff genügend gesicherte Sammlung anlegen oder erweitern will. Sollen dagegen Schußwaffen nur als Dekorationsstücke erworben werden, so besteht dafür kein Bedürfnis. Für solche Fälle sind Sammler auf sog. Zier- und Sammlerwaffen angewiesen, die der nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen, soweit es sich nicht um historische Waffen handelt, die bereits nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 nicht der Waffenerwerbscheinpflicht unterliegen.

Zu § 34

a) Absatz 1

Munition ist nicht auf dem einzelnen Stück, sondern nur auf der kleinsten Verpackungseinheit zu kennzeichnen (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Eine wirksame Kontrolle der Berechtigung zum Erwerb von Munition ist jedoch nur mit Hilfe der Kennzeichnung möglich. In Artikel 18 der Durchführungsverordnung zum Beschußgesetz vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) war bereits eine entsprechende Regelung, allerdings nur für bestimmte Patronen, vorgesehen.

b) Absatz 2

Da die Waffenbesitzkarte beim Inhaber verbleiben soll, kann sie dem Überlassenden nicht ausgehändigt, sondern nur vorgelegt werden.

c) Absatz 3

Es ist denkbar, daß bis zu einer Vereinheitlichung des europäischen Waffenrechts bilaterale oder multilaterale Abkommen abgeschlossen werden, die den Export von Waffen von der Zustimmung des Bestimmungsstaates abhängig machen. Satz 4 erteilt der Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen.

d) Absatz 5

Wird eine der Erwerbssurkunden für einen weiteren Erwerbsvorgang benötigt und kann sie daher dem Überlassenden nicht ausgehändigt

werden, so ist der Erwerb in der Urkunde zu vermerken.

Zu § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a

Durch die Einfügung „im Zusammenhang damit“ wird den Erfordernissen der jagdlichen Praxis und dem waidmännischen Brauchtum Rechnung getragen.

Zu § 37

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 9

Von dem Verbot sollen Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zur Schädlingsbekämpfung, zur Betäubung von Tieren oder für jagdliche Zwecke bestimmt sind, nicht erfaßt werden.

b) Absatz 1 Satz 3

Das Verbot der sogenannten Molotow-Cocktails ist relativ unwirksam, solange ungestrafte Anleitungen zu ihrer Herstellung verbreitet werden dürfen und jedermann ungestraft zu ihrer Herstellung auffordern darf. Dies geschieht vornehmlich im politisch-kriminellen Raum in erheblichem Umfang. Es müssen daher auch diese Tatbestände in das Verbot einbezogen werden. Das gleiche gilt für den Vertrieb von Bestandteilen, die zur Herstellung von Molotow-Cocktails bestimmt sind.

c) Absatz 2 Nr. 1

Auf die Begründung zu § 13 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu § 43

a) Absatz 2 Nr. 2

Die Vorschrift ist § 29 Abs. 1 Satz 1 angepaßt.

b) Es erschien zweckmäßiger, die in § 40 Abs. 3 des Bundesratsentwurfs vorgesehene Anzeigepflicht durch Rechtsverordnung festzulegen, da auf diese Weise eine differenzierte Regelung getroffen werden kann, die auch eine elastische Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse ermöglicht.

Zu § 44

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt den Entwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache VI/2868).

Zu § 45

a) Absatz 4

Satz 3 des Absatzes 3 ist gegenüber § 42 Abs. 4 des Bundesratsentwurfs aus der Verweisung herausgenommen worden.

Eine Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 kommt für Vereinigungen nicht — auch nicht entsprechend — in Betracht. Eine Ersatzvorschrift, die bezwecken könnte, einen fakultativen Versa-

gungsgrund für Vereinigungen von Ausländern zu schaffen, erscheint mit Rücksicht darauf, daß Absatz 4 eine Kann-Vorschrift ist, entbehrlich.

b) Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht soll hinsichtlich der Schußwaffen, deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassen ist, erweitert werden. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um sogenannte Flobertwaffen, die vornehmlich im landwirtschaftlichen Bereich zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden. Von der Freistellung werden nicht die Kleinkaliberwaffen erfaßt. Dem Sicherheitsbedürfnis wird dadurch Rechnung getragen, daß die Freistellung nur gilt, wenn sichergestellt ist, daß die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können. Das Schießen in dicht besiedelten Wohngebieten wird von der Freistellung im allgemeinen nicht gedeckt.

Zu § 46 Abs. 2 Satz 1

Die Fassung des Bundesratsentwurfs (§ 43 Abs. 2) ermöglichte nicht die Nachschau in Betrieben, die zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel keiner Erlaubnis bedürfen, z. B. in Antiquitätengeschäften. Das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im BWaffG hat sich bei der Überwachung als nachteilig herausgestellt. Die vorgeschlagene Ergänzung will diese Lücke schließen.

Zu § 48 Abs. 1 Satz 2

Auch erloschene Munitionserwerbscheine (§ 29 Abs. 1 Satz 4) sind der Behörde zurückzugeben.

Zu § 50

Der in § 47 des Bundesratsentwurfs vorgesehene Absatz 4 ist gestrichen worden. Der Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist in § 51 geregelt.

Zu § 51

Absatz 1 tritt an die Stelle des gestrichenen § 50 Abs. 4 (bzw. § 47 Abs. 4; vgl. zu § 50).

Da sich die Verwaltungsvorschriften an unterschiedliche Behörden und Personenkreise richten, sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für beide Bereiche gesondert erlassen werden.

Absatz 2 entspricht § 35 BWaffG.

Zu § 53

Aus Gründen größtmöglicher Prävention sind die Strafen für waffenrechtliche Verstöße erhöht worden.

Zu § 55

Die Vorschrift ist den verwaltungsrechtlichen Regelungen angepaßt worden.

Zu § 57 Abs. 1

Die Neufassung des Gesetzes soll dazu benutzt werden, alle bisher erteilten gewerberechtlichen Erlaubnisse zu überprüfen. Eine nach dem Bundeswaffengesetz von 1968 erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 7 genannten Tätigkeiten erlischt daher in der Regel ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 59

Diese Vorschrift verschafft den Behörden die Möglichkeit, eine Übersicht über die Zahl der Schußwaffen zu bekommen, die bisher amtlich nicht erfaßt sind. Darüber hinaus gibt sie jedoch vor allem eine Handhabe, den sogenannten illegalen Waffenbesitz zu bestrafen. Nach bisherigem Recht kann nur bestraft werden, wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Schußwaffe erworben oder eingeführt hat oder sie ohne Erlaubnis führt. Dieser Rechtszustand hat oft dazu geführt, daß jemand nicht belangt werden konnte, der zwar eine Schußwaffe besaß, dem aber illegaler Erwerb oder eine illegale Einfuhr nicht nachgewiesen werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, daß diese Taten bereits verjährt waren.

Die Vorschrift ist auch deshalb notwendig, weil zu befürchten ist, daß in der Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten dieses Gesetzes in großer Zahl Schußwaffen von Personen erworben werden, die damit rechnen müssen, daß sie sie nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erwerben dürfen. Es ist bereits bekanntgeworden, daß Waffenhändlerunternehmen in ihrer Werbung auf die bevorstehende Rechtsänderung hinweisen und zum Kauf von Schußwaffen vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes auffordern.

Anzumelden sind alle Waffen, zu deren Erwerb es nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedurft hätte (Absätze 1 und 3), Kriegswaffen allerdings nur, soweit die erforderliche Genehmigung nicht vorlag (Absatz 2).

Damit im Falle der Nummer 1 der Anmeldepflichtige nicht aus Furcht vor einer Bestrafung wegen des illegalen Erwerbs oder der illegalen Einfuhr von der Anmeldung absieht, ist eine Amnestie geboten (Absatz 1 Satz 2).

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht angemeldete Schußwaffen nicht mehr erlaubt (Absatz 4). Damit sind die Voraussetzungen für eine Strafandrohung erfüllt.

Bei der Anmeldung wird eine Waffenbesitzkarte ausgestellt (Absatz 4 Satz 2).

Zu § 61

a) Absatz 1 Nr. 2 und 3

Der Hinweis, daß § 61 nur die weitergeltenden Teile des Reichswaffengesetzes und der Durchführungsvorschriften aufhebt, ist entbehrlich (vgl. § 56 Nr. 2 und 3 des Bundesratsentwurfs).

b) Absatz 2

Nach geltender Fassung des BZRG sind die für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zuständigen Behörden auf das Führungszeugnis für Behörden beschränkt (§ 28 Abs. 5, §§ 29, 30 Abs. 3 BZRG), das nicht Eintragung der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers erheblichen Kleinkriminalität (§ 30 Abs. 2) sowie die mehr als zehn Jahre zurückliegenden Eintragungen einer Verwaltungsbehörde enthält, durch die

- wegen der Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagt wird (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 11 Nr. 6 Buchstabe a BZRG),
- die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins, eines Munitionserwerbsscheins oder eines Waffenscheins wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 11 Nr. 6 Buchstabe b BZRG).

Um die Prüfung der Zuverlässigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit effektiver zu gestalten, müssen die zuständigen Behörden das unbeschränkte Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister erhalten.

c) Absatz 3

Der gewerbs- und bandenmäßige Handel und Schmuggel mit Waffen wird häufig telefonisch vorbereitet und abgewickelt und entzieht sich dadurch oft der Beobachtung und dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane. Für besonders schwere Fälle der Waffenkriminalität ist daher die Möglichkeit zur Überwachung des Fernsprechverkehrs vorzusehen.

d) Absatz 4

Es ist sinnvoll, den Bundesgrenzschutz außer bei der Fahndung nach Waffen (vgl. die Begründung zu § 27 Abs. 7 Satz 1) auch bei der Fahndung nach Gegenständen einzuschalten, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen.

e) Absatz 5

Zur Verhinderung von Anschlägen auf den zivilen Luftverkehr müssen in Verdachtsfällen Passagiere und Fracht nach Waffen und Sprengstoff untersucht werden. Die Zulässigkeit einer Durchsuchung nach dem Polizeirecht ist jedoch von dem Vorliegen eines Verdachts hinsichtlich des einzelnen zu durchsuchenden Objektes abhängig. Die Durchsuchung aller Personen und Gegenstände, die in einer bestimmten Maschine transportiert werden sollen, wäre danach unzulässig. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen dem Bundesgrenzschutz die Befugnisse des § 46 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz eingeräumt werden.

Zu § 62 Satz 1

Das Gesetz soll möglichst kurzfristig, nämlich zum 1. Januar 1973 in Kraft treten, um ein Anheizen des Verkaufs von Schußwaffen unter Hinweis auf die bevorstehende Verschärfung der Vorschriften möglichst zu beschränken. Andererseits war den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Frist zur Anpassung an die neue Rechtslage einzuräumen. Die vom Wirtschaftsausschuß hierfür vorgeschlagene Einjahresfrist schien dem Innenausschuß zu lang, da der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat die mehrjährige Vorbereitung im wesentlichen inhaltsgleicher Landeswaffengesetze vorausging, so daß die betroffenen Wirtschaftszweige ausreichend Zeit hatten, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Bonn, den 20. Juni 1972

Dr. Schneider (Nürnberg)

Pensky

Berichterstatter

Nachtrag zum Schriftlichen Bericht

des Innenausschusses

(4. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines
Waffengesetzes

— Drucksache VI/2678 —

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

3. Der Deutsche Bundestag hält die Verabschiedung des neuen Waffengesetzes für einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit. In Ergänzung dazu hält er folgende gesetzgeberische Maßnahmen für notwendig:
 1. Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel, übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorzusehen und den Jagdschein als Waffenbesitzkarte auszugestalten;
 2. die stärkere Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Diebstahls von Waffen und Munition im Strafgesetzbuch;
 3. Ausdehnung der Durchsuchungsbefugnis nach § 104 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bei Ver-

dacht schwerer Verstöße gegen waffen- und sprengstoffrechtliche Vorschriften.

Darüber hinaus wird empfohlen,

- alsbald die notwendigen Schritte zur Harmonisierung des Waffenrechts der europäischen Staaten einzuleiten,
- im Innern der Bundesrepublik Deutschland verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um ein Abhandenkommen von Waffen, Munition und Sprengstoff bei Streitkräften und Behörden zu verhindern,
- die durch Einführung der Besitzerlaubnis (Waffenbesitzkarte) und die Pflicht zur Anmeldung aller vorhandenen erlaubnispflichtigen Schußwaffen anfallenden Daten zu registrieren.

Bonn, den 20. Juni 1972

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Schneider (Nürnberg)

Berichterstatter

Pensky